

Netzanschlussvertrag - Niederspannungsanschluss (Anschluss zur Belieferung mit Strom) zw. dem Netzanschlussnehmer - i. f. Kunde genannt - und der ENA Energienetze Apolda GmbH - i. f. Netzbetreiber genannt -				Vertrags-Nr.: NAV 62007 AAN-Nr.: 62007 Finanzamt Erfurt, Steuernummer 161/108/13922	
1. Kunde: (Netzanschlussnehmer)			Richtigstellung der Angaben zum Kunden: Geburtsdatum:		
2. Grundstückseigentümer (sofern abweichend zu Ziff.1): s. o.			Anlass des Vertragsabschlusses:		
			<input type="checkbox"/> Neuanschluss		<input type="checkbox"/> sonstiges
			<input type="checkbox"/> Anschlussänderung		
			<input type="checkbox"/> Anlagenveränderung		
			<input type="checkbox"/> Ausbau Zählereinrichtung		
3. Netzbetreiber: ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda Amtsgericht Jena, HRB 50126					
Der Netzbetreiber errichtet für den Kunden eine elektrische Anschlussanlage (Hausanschluss bzw. Anschlussanlage) bzw. hält diese vor zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4/0,23 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz wie folgt vor:					
4. Stromabnahmestelle:					
5. Netzanschluss-/Eigentumsgrenze gemäß § 5 NAV:			<i>kundenseitige Kontakte der Hausanschlusssicherung</i>		
6. Kundenanlagen:					
Anzahl	Art	Zählervorsicherung	Zähleinrichtung	vorzuhaltende Leistung	baukostenzuschusspflichtige Leistung
zugeordnete Hausanschlusssicherung:					
gesamte vorzuhaltende Hausanschlussleistung:					
Veränderungen der Leistungsanforderung sowie Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie ggf .die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten voraus.					
7. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss (BKZ): Entsprechend Ihrer Anmeldung vom berechnen wir Ihnen folgende Netzanschlusskosten und BKZ:					
Position	Bezeichnung	Menge	Einzelbetrag	Gesamtbetrag	
			Summe Positionen:		
			gesetzl. Umsatzsteuer:		
			Endbetrag		
Anmerkungen:					

8. Schlussbestimmungen

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage durch den Netzbetreiber erfolgt erst nach Inkrafttreten des Vertrages (nach Zugang eines vom **Netzbetreiber, Anschlussnehmers und Grundstückseigentümers** (sofern abweichend) **unterzeichneten** Vertragsexemplars beim Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten) und der vollständigen Begleichung der Netzanschlusskosten zzgl. BKZ. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung der vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Kundenanlage beauftragten Elektroinstallationsfirma.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen netzanschlussvertraglichen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 4 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Wird der Vertrag nach Maßgabe der NAV wirksam gekündigt, kann der Netzbetreiber gemäß § 649 S. 2 BGB gleichwohl die vereinbarte Vergütung verlangen. Der Netzbetreiber muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9. Vertragsbestandteile

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 07.11.2006, die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers sowie das Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen als Anlage bei. Ferner gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind.

10. Haftung

Für Störungen am in Ziffer 4 genannten Anschluss haftet der Netzbetreiber nach § 18 NAV. Soweit die Voraussetzungen des § 18 NAV nicht vorliegen, haftet der Netzbetreiber für die Errichtung und Vorhaltung des Netzanschlusses (wesentliche Vertragspflichten) sowie die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Für alle anderen Schäden ist die Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bezug von Elektroenergie zusätzlich ein Netzanschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber und ein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten geschlossen werden muss. Sollten solche Verträge vom Kunden nicht geschlossen werden, kann ggf. allein durch die Abnahme von Strom ein Grundversorgungsvertrag mit der Energieversorgung Apolda GmbH als derzeit nach § 36 EnWG zuständigem Grundversorger und damit auch ein Netzanschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber zustande kommen. Zur Sicherstellung der Grundversorgung werden die hierzu erforderlichen Daten dem Grundversorger übermittelt.

Der Netzanschlussnehmer bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des unter Ziff. 4) beschriebenen Grundstückes zu sein und verpflichtet sich, bei Übertragung des Grundstückseigentums auf Dritte alle zumutbaren Anstrengungen zu übernehmen, um die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung. Ist der Netzanschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat er dessen Unterschrift (im Feld links unten) beizubringen.

Der Grundstückseigentümer stimmt mit seiner Unterschrift der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses auf seinem Grundstück nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu und erkennt die damit verbundenen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gemäß der anliegenden Niederspannungsanschlussverordnung an. Zahlungsverpflichtet nach diesem Vertrag ist hingegen allein der Netzanschlussnehmer.

Der Rechnungsbetrag wird gesondert in Rechnung gestellt und ist 17 Tage nach Fertigstellung der Anschlussanlage, jedoch vor Inbetriebsetzung (Zählereinbau), fällig. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Netzanschlussnehmer zur Zahlung des Rechnungsbetrages. Privatpersonen und Unternehmer, die die abgerechnete Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich verwenden, sind gem. § 14b Abs. 1 S 5 UStG verpflichtet, diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Die ENA Energienetze Apolda GmbH ist als örtlicher Netzbetreiber für den Betrieb der Netzanlagen verantwortlich. Rechnungen werden durch den Eigentümer der Anlagen, Energieversorgung Apolda GmbH, gestellt.

.....
**Netzanschlussnehmer
als Grundstückseigentümer** (Datum, Unterschrift)

oder

.....
**Netzanschlussnehmer
als Nicht-Grundstückseigentümer** (Datum, Unterschrift)

Apolda,
.....

.....
Grundstückseigentümer (Datum, Unterschrift)
(sofern vom Netzanschlussnehmer abweichend)

.....
Netzbetreiber